

**Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) –
Inklusion in der Jugendarbeit – Partizipative Dialoge
Starke Eltern - Starke Kinder® mit Behinderung
Teilhabeplanverfahren und
Teilhabeverfahrensbericht**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16414

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 05.11.2019 (SB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)● Qualitative Aufgabenveränderung im Rahmen Inklusion in der Jugendarbeit● Neue gesetzliche Aufgaben im Rahmen des Teilhabeverfahrens
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Partizipative Dialoge● Unterstützungsangebote im Regelangebot● Ein angepasstes Kurskonzept Starke Eltern – Starke Kinder® speziell für die Zielgruppe „Eltern mit Kindern mit Behinderung“ wird entwickelt und angeboten● Erstellung des Teilhabepplans● Datenerhebung zum Teilhabeverfahrensbericht● Schnittstelle und Implementierung im DV-System● Notwendigkeit von Stellenzuschaltung auf Grund der neuen Aufgabe
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">● Die Kosten der Maßnahme Inklusion in der Jugendarbeit betragen je 30.000 Euro in den Jahren 2020, 2021, 2022.● Die Kosten der Maßnahme Starke Eltern – Starke Kinder® mit Behinderung betragen 200.000 Euro ab dem Jahr 2020.

	<ul style="list-style-type: none"> ● Die Kosten für das Teilhabeplanverfahren betragen 36.890 Euro im Jahr 2020 und 35.890 Euro im/ab dem Jahr 2021.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none"> ● Zustimmung zum vorgeschlagenen Abschluss des Werkvertrages ● Zustimmung zum Aufbau eines inklusiven Angebotes zur Förderung der Erziehung in der Familie Starke Eltern- Starke Kinder® mit Behinderung ● Zustimmung zur vorgeschlagenen Personalzuschaltung
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none"> ● Eingliederungshilfen ● Partizipation ● Pflichtstatistiken ● Familienbildung ● Inklusion ● Förderung der Erziehung in der Familie ● § 16 SGB VIII
Ortsangabe	-/-

**Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) –
Inklusion in der Jugendarbeit – Partizipative Dialoge
Starke Eltern - Starke Kinder® mit Behinderung
Teilhabeplanverfahren und
Teilhabeverfahrensbericht**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16414

Vorblatt zum

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 05.11.2019 (SB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Problemstellung/Anlass	3
1.1 Inklusion in der Jugendarbeit - Partizipative Dialoge	3
1.2 Starke Eltern - Starke Kinder® mit Behinderung	4
1.3 Teilhabeplan und Teilhabeverfahrensbericht	6
1.3.1 Erstellung des Teilhabepplans	6
1.3.2 Datenerhebung zum Teilhabeverfahrensbericht	6
1.3.3 Schnittstelle zur Datenübertragung und Implementierung der fachlichen Vorgaben zum Teilhabepplan im DV-System	7
2 Stellenbedarf	8
2.1 Neue Aufgabe	8
2.1.1 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)	8
2.1.2 Bemessungsgrundlage	8
2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung	10
2.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf	10
3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung	11
3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	11
3.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren	12
3.3 Finanzierung	12
II. Antrag der Referentin	13
III. Beschluss	15

Stellungnahme des Kommunalreferats

Anlage 1

Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats

Anlage 2

Stellungnahme der Stadtkämmerei

Anlage 3

**Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) –
Inklusion in der Jugendarbeit – Partizipative Dialoge
Starke Eltern - Starke Kinder® mit Behinderung
Teilhabeplanverfahren und
Teilhabeverfahrensbericht**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16414

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 05.11.2019 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Mit dem stufenweisen Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) werden die Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – kurz UN-BRK) auch für Leistungen der Eingliederungshilfe gesetzlich umgesetzt. Bereits bestehende Pflichtaufgaben der Jugendhilfeplanung (§§ 79 ff. Sozialgesetzbuch Achtes Buch/SGB VIII), der Beratung der Eltern, Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (§ 1 SGB VIII) sowie der Jugendarbeit und ihrer Angebote müssen weiterentwickelt und inklusiv ausgestaltet werden. Außerdem formuliert das BTHG neue gesetzliche Aufgaben, die der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als Rehabilitationsträger zu erfüllen hat.

Bisher lag der Fokus der gesellschaftlichen Debatte zum Thema Inklusion von jungen Menschen mit einer langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen Behinderung oder einer Sinnesbeeinträchtigung insbesondere auf dem institutionellen Bildungsbereich. Die Öffnung des Systems der Regelschulen für Kinder und junge Menschen mit jedweder Behinderung, der Abbau von Hürden und Unsicherheiten sowie die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Unterstützungsleistungen berücksichtigen aber nur einen Teil der Lebenswelt junger Menschen. Außerschulische Angebote sind für die Identitätsentwicklung aller Kinder und Jugendlichen von hoher Bedeutung, da hier kulturelle und lebenspraktische Fähigkeiten erworben sowie die sozialen Kompetenzen gestärkt werden. Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen sind in diesem Bereich die Möglichkeiten bzw. aufgrund bestehender Barrieren nicht gegebenen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung ein zentraler Punkt. Die eigenständige Planung und das eigenständige Erleben der Freizeit stellen wichtige Faktoren für die Entwicklung einer selbstbestimmten Lebensgestaltung dar.

Um im partizipativen Dialog nachhaltige Strukturen zu entwickeln und zu implementieren, die jungen Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe an den bestehenden offenen Freizeitangeboten ermöglichen, sind Ressourcen erforderlich. Im Rahmen eines Werkvertrages soll daher ein auf drei Jahre angelegtes Projekt durchgeführt werden, das mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und mit deren Familien partizipativ deren Bedarfe erarbeitet, die eine Teilhabe ermöglichen.

Im Rahmen der Gestaltung des Familienlebens stellen sich für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einerseits die gleichen Fragen und Probleme wie für Eltern von Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung; es kommen aber noch eine Vielzahl weiterer besonderer Themenbereiche hinzu.

Starke Eltern - Starke Kinder® ist ein Familienbildungsangebot zur Förderung der Erziehung in der Familie für alle Mütter und Väter, die mehr Freude und zugleich mehr Sicherheit in der Erziehung erreichen möchten. Um Eltern mit einem behinderten Kind die Teilhabe an Starke Eltern - Starke Kinder® zu ermöglichen, müssen inklusive Rahmenbedingungen geschaffen werden. Das Sozialreferat wird beauftragt, ein Angebot Starke Eltern - Starke Kinder® für Familien mit einem Kind mit Behinderung zu entwickeln.

Ziel des BTHG ist es, im Einzelfall die bestehenden Ressourcen wie auch die einer selbstbestimmten Teilhabe entgegenstehenden Barrieren zu erfassen und die erforderlichen Unterstützungsangebote und -maßnahmen zu installieren. Der Jugendhilfeträger (als Rehabilitationsträger) hat dazu gem. § 19 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch/SGB IX die neue gesetzliche Aufgabe, einen Teilhabeplan zu erstellen, wenn zur Deckung des individuellen Bedarfs Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind. Zudem verpflichtet das BTHG alle Rehabilitationsträger - und damit auch die Jugendhilfeträger - zur Datenerhebung für den sog. Teilhabeverfahrensbericht. Die Erfassungssystematik des Teilhabeverfahrensberichts nach § 41 SGB IX ist für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe als Träger der Eingliederungshilfe mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden. Dies wird in der Entschließung des Bundesrates vom 14.12.2018 (Drucksache 570/18) deutlich.

Zum 01.01.2020 tritt zudem Teil 2 des Bundesteilhabegesetzes in Kraft. Die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII wird damit an die Eingliederungshilfe des SGB IX angepasst.

Die neuen gesetzlichen Aufgaben im Rahmen des Teilhabeverfahrens sowie die neuen statistischen Aufgaben im Rahmen des Teilhabeverfahrensberichts müssen dauerhaft mit Engagement eingeführt und im Weiteren umgesetzt werden. Die Fachbasis in den Sozialbürgerhäusern muss dazu in die Lage versetzt werden. Dazu ist die Neuschaffung von 0,5 VZÄ Fachsteuerung der Hilfen zur Erziehung in der Abteilung Erziehungsangebote des Stadtjugendamtes (S-II-E/E) notwendig.

1 Problemstellung/Anlass

In Umsetzung des BTHG sind bestehende Aufgaben qualitativ und inhaltlich neu auszurichten. Nachfolgend werden die neuen Anforderungen in drei Bereichen und die jeweils fachlich erforderlichen Maßnahmen erläutert sowie die für die Umsetzung jeweils benötigten Ressourcen dargelegt.

1.1 Inklusion in der Jugendarbeit - Partizipative Dialoge

Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendhilfe in München werden immer noch nur von wenigen jungen Menschen mit Behinderung genutzt. Das von September 2015 bis August 2018 durchgeführte inklusive Freizeitprojekt „münchen für alle“¹ hat Wege aufgezeigt, im partizipativen Dialog die Wünsche der jungen Menschen einerseits, aber auch die gegebenen Barrieren andererseits zu erkennen und individuell zu begleiten. Aktuell wird ein neues Projekt „befähigen und beteiligen“² durchgeführt.

Die Landeshauptstadt München ist gemäß § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII in Verbindung mit §§ 11, 12 SGB VIII verpflichtet, eine ausreichende Infrastruktur für Jugendarbeit zu schaffen. In Umsetzung Art. 30 Abs. 5 d UN BRK ist dabei „[...] sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können [...]“.

Im Abschlussbericht des Projektes „münchen für alle“ wird deutlich, dass bestehende Angebote bei den jungen Menschen mit Behinderung, die häufig in Spezialeinrichtungen beschult bzw. gefördert werden, oftmals nicht bekannt sind. Der im Rahmen des Projektes entwickelte Lotsendienst konnte aufgrund des Projektendes nicht weitergeführt werden. Das Anschlussprojekt „befähigen und beteiligen“ greift die im Vorprojekt erworbene Erkenntnis auf, dass es Menschen mit Behinderungen nicht leicht fällt, eigene Bedürfnisse deutlich zu formulieren und hat zum Ziel, [...]“ mit vielen Partnern wie der Volkshochschule, Bildungsträgern der Stadt oder Anbietern der Kultur- und Bildungsarbeit Menschen mit geistiger Behinderung in einem stets fortlaufenden Prozess [zu] ermöglichen, ihre Interessen zu formulieren, sie wahrzunehmen und im Alltag auch umzusetzen“³.

1 https://www.oba-muenchen.de/media/181004_Abschlussbericht_mfa_WEB_2.pdf

2 <https://bub-muc.de>

3 <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/projekt-befaeihigen-beteiligen-menschen-mit-geistiger-behinderung-1.4256880-2>

Die Erkenntnisse der vorstehenden Projekte sollen aufgegriffen werden. Es gilt, im Dialog mit den jungen Menschen und ihren Eltern sowie mit den Trägern der Angebote die Projekterkenntnisse nachhaltig in Regelstrukturen zu integrieren, um eine Teilnahme an den Angeboten und damit eine selbstbestimmte Teilhabe zu sichern und auch nach Beendigung der Projekte zu gewährleisten. Um im partizipativen Dialog nachhaltige Strukturen zu entwickeln und zu implementieren, die jungen Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe an den bestehenden offenen Angeboten ermöglichen, sind Ressourcen erforderlich. Im Rahmen eines Werkvertrages soll daher ein auf drei Jahre angelegtes Projekt durchgeführt werden. Auftragsinhalt werden leitfadengestützte qualifizierte Dialoge sein, um die häufigsten Barrieren, die an einer Teilnahme der offenen Jugendangebote hindern, zu systematisieren. Ausgehend von den Ergebnissen wird ein Konzept für die dauerhafte Implementierung der Maßnahmen zum Abbau der Barrieren erarbeitet und dem Stadtrat vorgelegt werden. Zur Finanzierung werden Kosten in Höhe von 30.000 Euro jährlich veranschlagt.

1.2 Starke Eltern - Starke Kinder® mit Behinderung

- Auslöser für den Bedarf Starke Eltern - Starke Kinder® mit Behinderung:
Ziel der Landeshauptstadt München ist die Umsetzung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen. „Inklusion heißt Einschluss, Einbeziehung. Das bedeutet, dass in der Gesellschaft alle Bereiche so gestaltet sind, dass jede und jeder gleichberechtigt teilhaben können. Geschlecht, Herkunft, Alter, Hautfarbe, sexuelle Orientierung und auch Behinderungen dürfen dabei keine Rolle spielen“⁴. Auch heutzutage ist das immer noch längst keine Selbstverständlichkeit. Im „Münchner Familienbericht: Familienleben mit Handicap“ drückt eine Familie mit einem behinderten Familienmitglied es wie folgt aus: *Familien mit Handicap brauchen Stärkung für ihr Selbstbewusstsein, zur Haltung „Wir sind eine ganz normale Familie mit ein paar speziellen Bedürfnissen“*.
- Kurskonzept Starke Eltern - Starke Kinder® mit Behinderung:
Der Wunsch nach „Normalität“ mit Beachtung der speziellen Bedürfnisse ist das Ziel der Erschließung des Kurskonzeptes Starke Eltern - Starke Kinder® für Familien mit einem Kind mit Behinderung.
Starke Eltern - Starke Kinder® ist ein bestehendes Kurskonzept des Deutschen Kinderschutzbundes, zur Förderung der Erziehung in den Familien.
Ziele sind die Erziehungsverantwortung und das Selbstvertrauen von Eltern als zentrales Merkmal gelungener Erziehung zu stärken.
Das Kurskonzept Starke Eltern - Starke Kinder® umfasst acht bis zwölf Kurseinheiten von je ca. zwei Stunden. Jede Einheit steht unter einem bestimmten

Motto, das anhand einer kurzen theoretischen Einführung und praktischer Übungen veranschaulicht wird.

Besprechungsthemen sind beispielsweise:

- Stärkung des Selbstbewusstseins von Müttern, Vätern und Kindern,
- Entlastung des Familienalltages und Verbesserung des Miteinanders,
- Wege aufzeigen, um Konflikte zu bewältigen und zu lösen,
- Raum zum Nachdenken und zum Austausch mit anderen Müttern und Vätern,
- Schaffen von Freiräumen für sich selbst zum Kraft tanken und
- Information über allgemeine Erziehungsthemen und über Kinderrechte⁵.

Durch die Entwicklungsbeeinträchtigung eines Kindes ergeben sich für die ganze Familie besondere Herausforderungen, unter anderem durch strukturelle Barrieren und Umweltreaktionen, zu deren Bewältigung Hilfe und Unterstützung benötigt werden.

Das Sozialreferat/Stadtjugendamt hat mit Delegierten des Behindertenbeirats und dem Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die Eignung sowie die benötigten Rahmenbedingungen des Kurskonzeptes für Familien mit einem Kind mit Behinderung besprochen. Starke Eltern - Starke Kinder® wird fachlich für geeignet gehalten, vorausgesetzt dass die Trainerinnen und Trainer für Starke Eltern - Starke Kinder® mit Behinderung darin spezialisiert sind, Eltern von Kindern mit Behinderung für diesen Elternkurs zu gewinnen und in den regulären Kursablauf (mit Eltern von Kindern ohne Behinderung) zu integrieren. Kinderbetreuung (auch für behinderte Kinder – auch z. B. pflegerisch) soll während des Kursangebotes zur Verfügung gestellt werden. Die Trainerinnen und Trainer müssen bei Bedarf an spezialisierterer Beratung zu den geeigneten Beratungsstellen weiterleiten.

Vor der Anmeldung überprüft die Fachkraft gemeinsam mit den Eltern, ob Starke Eltern - Starke Kinder® mit Behinderung in ihrer Zielsetzung „Förderung der Erziehung in der Familie“ das richtige Angebot ist oder ob vor allem spezielle Fragen zur Behinderung des Kindes im Vordergrund stehen. Im letzten Fall wird die Familie (auch) weitervermittelt an spezialisierte Unterstützungsangebote. Zusätzlich zum bestehenden Kurskonzept werden in Absprache mit dem Deutschen Kinderschutzbund (DKSB), als Lizenzgeber des Kurskonzeptes, extra Kursbausteine zu besonderen Themen zur Erziehung eines Kindes mit Behinderung entwickelt.

- Trägerauswahlverfahren Starke Eltern - Starke Kinder® mit Behinderung:
Das Kurskonzept Starke Eltern - Starke Kinder® mit Behinderung in München soll von einem Freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe angeboten werden. Dazu

5 Mehr Info zu Starke Eltern - Starke Kinder® finden Sie auf der Webseite <http://www.sesk.de>

wird ein Trägersauswahlverfahren durchgeführt, dessen Ergebnis dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt wird. Ziel ist es, einen Träger auszuwählen, der diese Kursangebote sozialräumlich, vorzugsweise in Räumen von bestehenden, niedrighschwelligem Einrichtungen mit Familienbildungsangeboten anbietet.

- **Kostenaufstellung Starke Eltern - Starke Kinder® mit Behinderung:**
Für den Aufbau und Betrieb des Kursangebotes Starke Eltern - Starke Kinder® mit Behinderung ist ein dauerhafter, jährlicher Zuschuss in Höhe von 200.000 Euro anberaumt. Aus diesen Finanzmitteln sind alle Kosten des Kursangebotes wie z. B. Personalkosten pädagogischer Fachkräfte, Lizenz-, Schulungs-, Material- und Sachkosten sowie die Kosten der (behindertengerechten) Kinderbetreuung und die benötigte inklusive Ausgestaltung (z. B. Gebärdensprachdolmetscher) abzudecken. Die Verwaltungs- und Büroausstattungskosten sind anteilig im Betrag enthalten.

1.3 Teilhabeplan und Teilhabeverfahrensbericht

Die Erstellung eines Teilhabeplans sowie die Datenerfassung zum Teilhabeverfahrensbericht im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sind neue verpflichtende Aufgaben, die von der operativen Fachbasis in den Sozialbürgerhäusern wahrgenommen werden.

1.3.1 Erstellung des Teilhabeplans

Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) hat der Jugendhilfeträger (als Rehabilitationsträger) gem. § 19 SGB IX die neue gesetzliche Aufgabe, einen Teilhabeplan zu erstellen, wenn zur Deckung des individuellen Bedarfs Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind. In diesem Fall ist im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten der individuelle Bedarf festzustellen sowie Ziel, Art und Umfang der Leistungen zu vereinbaren und schriftlich oder elektronisch so zusammenzustellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen. Die Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf erfolgen dabei im Rahmen einer gemeinsamen Beratung mit allen verantwortlichen Rehabilitationsträgern (Teilhabeplankonferenz). Zur Sicherung einer sachgerechten und verwaltungsgemäßen Umsetzung der neuen Aufgabe ist ein stadtweit einheitlicher Prozessstandard zu entwickeln und zu implementieren.

1.3.2 Datenerhebung zum Teilhabeverfahrensbericht

Das BTHG verpflichtet zudem alle Rehabilitationsträger - und damit auch die Jugendhilfeträger - zur Datenerhebung für den sog. Teilhabeverfahrensbericht. Die Datenaufbereitung und die Auswertung der Daten wurde der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) übertragen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation hat zusammen mit den Spitzenverbänden und den obersten Landesbehörden hierfür einen einheitlichen Meldedatensatz erarbeitet. Die statistische Erfassung erfolgt für stationäre und teilstationäre Eingliederungshilfen durch die Bezirkssozialarbeit (BSA) in SoJA-WebFM. Für ambulante Eingliederungshilfen und Schulgelder erfolgt die statistische Erfassung durch die wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) in SoJA-14Plus. Die Erhebung der neuen statistischen Daten umfasst ca. 50 Datenfelder pro Fall. Unter anderem wird das Ergebnis folgender Arbeitsprozesse abgebildet:

- Überprüfung des Antrags und der örtlichen/sachlichen Zuständigkeit (ggf. Weiterleitung des Antrags nach § 14 Abs.1 S. 2 SGB IX),
- Beauftragung und Bewertung der ggf. notwendigen Gutachten nach § 17 SGB IX,
- Erstattungen nach §16 Abs. 2 S. 2 SGB IX,
- Erstattungsanträge bei selbstbeschafften Leistungen nach § 18 Abs. 6 SGB IX,
- Widerspruch/Klage,
- Beitragszeit aufgrund sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung 6 Monate nach Leistungsende.

Die Erfassungssystematik des Teilhabeverfahrensberichts nach § 41 SGB IX ist für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe als Träger der Eingliederungshilfe mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden. Dies wird in der Entschließung des Bundesrates vom 14.12.2018 (Drucksache 570/18) deutlich.

1.3.3 Schnittstelle zur Datenübertragung und Implementierung der fachlichen Vorgaben zum Teilhabeplan im DV-System

In SoJA-14Plus und SoJA-WebFM stehen die notwendigen Erfassungsmasken für den Bericht jeweils mit Version 2018.2.0.0 im Rahmen des Wartungsvertrags flächendeckend zur Verfügung. Eine Selbsterstellung der Masken oder eine Einrichtung per Dienstleistung entfällt hiermit. Mit dieser Version können die Daten für den Bericht entsprechend der Vorgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation im Fachverfahren erfasst werden. Bei dem Bericht selbst handelt es sich um eine Datei im .xml-Format, die mit kumulierten Werten einmal im Jahr, erstmals zum Mai 2020, abgeliefert werden muss. Als zusätzliches Modul soll in Version 2019.2.0.0 eine Schnittstelle zur direkten Datenübertragung generiert werden. Die BTHG-Statistik-Meldungen sind nach Auskunft von S–GL–GPAM in allen gekauften und auch neu abzurufenden Lizenzen mit dabei. Die Firma Prosoz hat mitgeteilt, dass die Kosten für die Schnittstelle und die Pflege Teilhabeverfahrensbericht in dem bestehenden Wartungsvertrag bereits enthalten sind.

2 Stellenbedarf

Die neuen gesetzlichen Aufgaben im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens sowie die neuen statistischen Aufgaben im Rahmen des Teilhabeverfahrensberichts müssen dauerhaft mit Engagement eingeführt und im Weiteren umgesetzt werden. Die BSA sowie die WJH in den Sozialbürgerhäusern müssen dazu in die Lage versetzt werden. Die konkreten Auswirkungen auf die operative Fachbasis in den Sozialbürgerhäusern hinsichtlich der Stellenbedarfe können derzeit noch nicht beziffert werden. Zunächst sind die organisatorischen Entwicklungen im Rahmen der Umsetzung der neuen Aufgaben abzuwarten. Etwaige Stellenmehrbedarfe werden in den nächsten Monaten überprüft und ggf. gesondert beantragt. In der Zwischenzeit muss diese zusätzliche gesetzliche Aufgabe mit den vorhandenen Ressourcen abgewickelt werden, was zu Lasten von anderen Aufgaben gehen wird.

2.1 Neue Aufgabe

2.1.1 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)

Zur Unterstützung der operativen Fachkräfte und zur Sicherung einer erfolgreichen Implementierung der neuen fachlichen Vorgaben bedarf es einer Ansprechperson für die Sozialbürgerhäuser, die das Wissen und die notwendigen Informationen weitergibt, zu deren Vervielfältigung beiträgt, einen stadtweit einheitlichen Standard entwickelt und so den rechtssicheren Vollzug des Gesetzes sicherstellt. Zudem hat die Ansprechperson den Auftrag, die Erkenntnisse der Operative zur Handhabbarkeit des Teilhabeplanverfahrens an die Fachsteuerungen SoJA-WebFM und SoJA-14 Plus rückzukoppeln, damit diese in enger Abstimmung mit der Landesebene dauerhaft weiterentwickelt werden können. Unter Berücksichtigung des Aufgabenzuschnitts werden 0,5 VZÄ bei der Abteilung Erziehungsangebote des Stadtjugendamtes (S-II-E/E) zusätzlich benötigt.

2.1.2 Bemessungsgrundlage

Im Jahr 2018 wurden im Bereich der Eingliederungshilfe bei einem Jahresgesamthilfebestand von ca. 4.000 Fällen ca. 1.700 neue Hilfen gewährt und ca. 1.100 befristete Hilfen weiter bewilligt. Die Mehrzahl der Fallkonstellationen, die einen Anspruch auf Leistungen nach § 35a SGB VIII haben, benötigen auch Leistungen des Reha-Trägers Krankenkasse (Anmerkung: andere Reha-Träger - z. B. Bundesagentur für Arbeit). Zur Deckung der individuellen Bedarfe sind damit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen bzw. mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich. Gemäß der gesetzlichen Vorgabe ist in jedem Einzelfall ein individueller Teilhabeplan zu erstellen. Regelungen für diese neue Aufgabenkonstellation werden derzeit erstellt. Der Zeitplan ist unter anderem abhängig von den - teilweise bundesweit abzustimmenden - Regelungen der beteiligten Reha-Träger und unterliegt laufenden Veränderungen. Um eine - sich entwickelnde - Umsetzung bei

der Fachbasis in den Sozialbürgerhäusern gesetzeskonform sicherstellen zu können, ist eine, in der Steuerung bei der Abteilung Hilfen zur Erziehung im Stadtjugendamt angesiedelte konzeptionell ausgerichtete Stelle erforderlich, die in Kooperation mit den weiteren Reha-Trägern die Umsetzung des BTHG im Sinne der Zielgruppe weiter gestaltet.

Die beantragte Stelle gewährleistet die regelmäßige und zeitnahe Umsetzung der jeweiligen fachlichen Standards mit den technischen Möglichkeiten der IT-Unterstützung durch SoJA-WebFM und SoJA-14Plus entwickelt Qualifizierungsmaßnahmen für die Anwendenden sowie Standards für eine einheitliche Handhabung des Fachverfahrens. Sie stellt damit sicher, dass fachliche und gesetzliche Weiterentwicklungen in den prozessgesteuerten Arbeitsabläufen des Fachverfahrens kontinuierlich abgebildet sind.

Im Einzelnen sind u. a. folgende Tätigkeiten wahrzunehmen:

- **Durchführung von Maßnahmen zur Verfahrensentwicklung, Qualitätsentwicklung und -sicherung**
Dies umfasst die Entwicklung fachlicher Vorgaben zur einheitlichen Handhabung des **Teilhabepplans und Teilhabeverfahrensberichts** in Abstimmung mit den beteiligten weiteren Reha-Trägern (unter Beachtung landes- sowie bundesweiter Entwicklungen). Diese müssen im Prozess in beiden Fachverfahren in Abstimmung mit der Produktsteuerung und den Grundsatzsachbearbeitungen implementiert sowie in dem Prozess jeweils entsprechenden Dienstanweisungen umgesetzt werden.
- **Analyse fachlicher Schnittstellen der im Verfahren tätigen Professionen**
Durch die Nutzung des Fachverfahrens SoJA zum **Teilhabepplan und Teilhabeverfahrensbericht** durch unterschiedliche Fachlichkeiten bestehen Schnittstellen zwischen Pädagogik und Wirtschaftlicher Jugendhilfe und damit auch zwischen den verschiedenen Programmkomponenten SoJA-WebFM und SoJA-14Plus. Um einen reibungslosen Arbeitsprozess zu gewährleisten, sind fortwährend fachliche Abstimmungen erforderlich.
- **Überprüfung der Auswirkungen fachlicher Änderungen auf die Konfiguration des Fachverfahrens und Tests von Konfigurationsanpassungen sowie neuer Programmversionen des Herstellers**
Bei Gesetzesänderungen oder Änderungen von fachlichen Dienstanweisungen und fachlichen Standards ist zu prüfen, ob dadurch auch Anpassungen in der Konfiguration des Fachverfahrens zum **Teilhabepplan und Teilhabeverfahrensbericht** erforderlich sind. Darüber hinaus sind in vielen Fällen steuerungsbe-

reichsübergreifende Klärungen und Absprachen erforderlich. Im Anschluss muss die technische Umsetzung geklärt, vorbereitet, getestet und realisiert werden. Es muss geprüft werden, in welcher Form die Änderungen den Anwendenden nahe gebracht werden, ob durch Schulungen, Veranstaltungen durch die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren oder durch schriftliche Informationen. Diese müssen dann entsprechend ausgeführt und umgesetzt werden.

- **Konzeption und Durchführung von SoJA-Schulungen zum Teilhabeplan und Teilhabeverfahrensbericht für neue Mitarbeitende, Rückkehrende sowie für das Bestandspersonal zur Vertiefung**

Für die jeweiligen Zielgruppen sind unterschiedliche Schulungskonzepte und -abläufe zu erstellen und mit der Personalentwicklung abzustimmen. Die Schulungen sind im Hinblick auf Termine, Anzahl der Teilnehmenden und Verfügbarkeit der IT-Schulungsräume vorausschauend zu planen und zu koordinieren. Im Rahmen der Schulungsorganisation sind Schulungsunterlagen und -materialien aktuell zu halten, bereitzustellen, die Teilnehmenden einzuladen und im Schulungssystem des Fachverfahrens u. U. Referenzfälle anzulegen. In den Schulungsräumen sind die technischen Voraussetzungen zu prüfen und alle notwendigen Materialien vorzubereiten. Im Nachgang sind die Schulungen zu evaluieren und ggf. das Schulungskonzept anzupassen.

Im methodischen Klärungsgespräch mit dem Personal- und Organisationsreferat vom 05.04.2019 wurde vereinbart, eine analytische Stellenbemessung auf Basis der tatsächlichen Fallzahlen und mittleren Bearbeitungszeiten für zwölf Monate ab Besetzung der Stelle durchzuführen. Dabei wird zu beachten sein, dass die Stelle in der Steuerung angesiedelt ist, die Aufgaben übergreifend und nur im Rahmen konkret fachberatender Tätigkeiten einzelnen Fällen zuordenbar sind.

2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Da es sich sowohl bei der Erstellung des Teilhabeplans als auch bei der Datenerhebung für den Teilhabeverfahrensbericht um gesetzliche Aufgaben nach dem BTHG handelt, gibt es keine Alternative zur Kapazitätsausweitung, um eine einheitliche Umsetzung der neuen Aufgaben ab dem 01.01.2020 zu gewährleisten. muss in den Verwaltungsgebäuden des Sozialreferates untergebracht werden.

2.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Die unter Ziffer 2.1 beantragten Arbeitsplätze müssen in den Verwaltungsgebäuden des Sozialreferates untergebracht werden. Die Unterbringung des beantragten Personals kann in den bereits zugewiesenen Flächen erfolgen. Es sind daher keine zusätzlichen Flächen für die Unterbringung der Arbeitsplätze notwendig.

3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	235.490,-- ab 2020	1.000,-- in 2020	30.000,-- von 2020 bis 2022
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)* 0,5 VZÄ (A9/E9c/S14, JMB 70.180 €)	35.090,--		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	400,--	1.000,-- in 2020	30.000,-- von 2020 bis 2022
Transferauszahlungen (Zeile 12)	200.000,-- ab 2020		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) lfd. Kosten für 1 Büroarbeitsplatz (Neuschaffung)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	0,5 VZÄ		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.04.2019; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Bei den neu zu schaffenden 0,5 VZÄ wird zur Aufgabenerfüllung je eine Lizenz der Fachsoftware SoJA-14Plus und SoJA-WebFM benötigt. Dafür werden Kosten für die Beschaffung der Lizenz sowie monatliche Wartung fällig. Die 0,5 beantragten Stellen werden voraussichtlich mit einer Person besetzt. Diese Beträge werden nicht

haushaltswirksam, da die Lizenzbeschaffung mit Wartung und Pflege Teil des Service- und Kategoriepreises von IT@M bzw. dem IT-Referat sind.

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Es gibt keinen durch Kennzahlen quantifizierbaren Nutzen.

Da bislang noch kein vergleichbares Angebot Starke Eltern - Starke Kinder® mit Behinderung in München bekannt ist, von welchem brauchbare Kennzahlen bzw. Indikatoren abgeleitet werden können, wird der Träger beauftragt, in Absprache mit der zuständigen Fachsteuerung die Entwicklung und Implementierung des Angebots zu evaluieren, sodass Kennzahlen und Planungswerte für die Zukunft vereinbart werden können.

3.3 Finanzierung

Die Finanzierung der partizipativen Dialoge kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Die beantragte Ausweitung weicht geringfügig von den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2020 ab (siehe Nr. 53 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats). Die Mehrausgaben sind durch Minderausgaben gedeckt.

Die Finanzierung für Starke Eltern - Starke Kinder® mit Behinderung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2020 (siehe Nr. 52 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats).

Die Finanzierung der erforderlichen Personalstelle sowie die Auszahlung der Sach- und Dienstleistungen kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2020, (siehe Nr. 51 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats).

Abweichungen von den Vorgaben des Eckdatenbeschlusses ergeben sich im Personalbereich durch unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen. Im Eckdatenbeschluss wurde vom Personal- und Organisationsreferat ein pauschalierter und deutlich geringerer Mischwert zugrunde gelegt, der dem Umstand Rechnung trägt, dass für 2020 genehmigte Stellen erst im späteren Jahresverlauf besetzt und finanzwirksam sein werden. Demgegenüber sind nach Vorgabe des Personal- und

Organisationsreferates in Finanzierungsbeschlüssen die konkreten aktuellen Jahresmittelbeträge anzusetzen, die die finanzielle Ganzjahreswirkung der zusätzlichen Stellen abbilden sollen. Damit sind die Beträge in dieser Beschlussvorlage erheblich höher als in der Liste zum Eckdatenbeschluss.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kommunalreferat (Anlage 1), dem Personal- und Organisationsreferat (Anlage 2), der Stadtkämmerei (Anlage 3) und dem IT-Referat abgestimmt.

Die Vorlage wurde unter Ziffer 2.3 entsprechend der Stellungnahme des Kommunalreferates überarbeitet.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat, dem Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK, dem Behindertenbeauftragten, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem IT-Referat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

- 1.** Den aufgrund der Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes fachlichen Veränderungen (Projekt partizipative Dialoge, Kurskonzept Starke Eltern - Starke Kinder®, Erstellung Teilhabeplan und Teilhabeplanverfahrensstatistik) entsprechend Ziffer 1 des Vortrags der Referentin wird zugestimmt.
- 2.** Damit für Eltern mit einem Kind mit Behinderung die Möglichkeit geschaffen wird, an dem Kursangebot zur Förderung der Erziehung in der Familie Starke Eltern - Starke Kinder® teilzunehmen, wird das Sozialreferat/Stadtjugendamt beauftragt, ein Angebot Starke Eltern - Starke Kinder® für Familien mit einem Kind mit Behinderung zu etablieren.
- 3.** Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, für das neu zu entwickelnde Angebot zur Förderung der Erziehung in der Familie, Starke Eltern - Starke Kinder® mit Behinderung ein Trägerschaftsauswahlverfahren durchzuführen und die Auswahl dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Ziel ist es, einen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der diese Kursangebote sozialräumlich, vorzugsweise in Räumen von bestehenden, niedrighschwelligigen Einrichtungen mit Familienbildungsangeboten anbietet, auszuwählen.

4. Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel i. H. v. 1.000 Euro, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel i. H. v. 235.490 Euro und die von 2020 bis 2022 befristet erforderlichen Haushaltsmittel i. H. v. Jährlich 30.000 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 bei der Stadtkämmerei anzumelden. Diese gliedern sich wie folgt:

4a. Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die unbefristete Einrichtung von 0,5 Stellen und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 35.090 Euro entsprechend der tatsächlichen Stellenbesetzung bei den Ansätzen der Personalauszahlungen bei der Kostenstelle der Abteilung Erziehungsangebote des Stadtjugendamtes (S-II-E/E) 20231120, Unterabschnitt 4070, anzumelden. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten zusätzlich zu den Personalzahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 14.036 Euro (40 Prozent des JMB).

4b. Zuschuss für Angebot Starke Eltern -Starke Kinder® mit Behinderung

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel i. H. v. 200.000 Euro für Starke Eltern - Starke Kinder® mit Behinderung im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 bei der Stadtkämmerei anzumelden (Fipo 4706.700.0000.4, Innenauftrag 602900137, SK 682100).

4c. Sachkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die in den Jahren 2020, 2021 und 2022 erforderlichen Haushaltsmittel i. H. v. jährlich 30.000 Euro, d. h. insgesamt 90.000 Euro für die Durchführung der partizipativen Dialoge im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungen 2020 bis 2022 bei der Stadtkämmerei anzumelden (Fipo 4070.602.0000.0, Innenauftrag 602900187, SK 651000).

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2020 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die dauerhaften konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von bis zu 400 Euro und für die einmalig konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von bis zu 1.000 Euro bei der Kostenstelle der Abteilung Erziehungsangebote des Stadtjugendamtes (S-II-E/E) 20231120, Unterabschnitt 4070, Profitcenter 40363600, zusätzlich anzumelden.

5. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2020 angemeldet. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2020.
6. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/3

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit

An das Sozialreferat, Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK

An den Behindertenbeirat

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Personal- und Organisationsreferat, P 3

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P

An das Sozialreferat, S-GL-O

An das Sozialreferat, S-II-L/IKJ

An das Sozialreferat, S-II-KJF

An das Sozialreferat, S-II-KJF/A

An das Sozialreferat, S-GL-GPAM

An das Kommunalreferat

An das IT-Referat

z.K.

Am

I.A.